

57. Urteil vom 26. April 1898

in Sachen des Betreibungsbeamten von Laufenburg.

Gebühren eines Betreibungsbeamten beruhen auf kantonalem Recht.

Mit Entscheid vom 26. März 1898 hat die obere Aufsichtsbehörde für Schuldbetreibung und Konkurs des Kantons Aargau den Betreibungsbeamten des Kreises Laufenburg dazu verurteilt, dem Deodal Bruggisser in Laufenburg die anlässlich einer Pfändung verrechneten Reisespesen mit 1 Fr. 50 zurückzuerstatten.

Der Betreibungsbeamte von Laufenburg hat diese Verfügung an das Bundesgericht weitergezogen und unter Berufung auf den Gebührentarif zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs beantragt, es seien ihm die verrechneten 1 Fr. 50 Cts. zu belassen.

Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer zieht
in Erwägung:

Der Bundesrat hat als Oberaufsichtsbehörde über das Schuldbetreibungs- und Konkurswesen erkannt, daß das Recht eines Betreibungsbeamten auf die bezogenen Gebühren immer nur auf der kantonalen Organisation und nicht auf dem Bundesgesetze beruhe und daß somit in der Schmälerung dieser Einnahme niemals die Verletzung einer Vorschrift des eidgenössischen Betreibungsgesetzes liegen könne. (Archiv IV, 116.)

Das Bundesgericht hat als nunmehrige Oberaufsichtsbehörde keinen Grund, von diesen Sätzen abzugehen, und es muß somit dem rekurrierenden Betreibungsbeamten des Kreises Laufenburg die Legitimation abgesprochen werden, sich gegen die ihn zur Rückerstattung der Reisespesen verurteilende Verfügung der aargauischen Aufsichtsbehörde zu beschweren.

Demnach hat die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer
erkannt:

Auf den Rekurs wird mangels Legitimation des Rekurrenten nicht eingetreten.

58. Urteil vom 26. April 1898 in Sachen Moser.

Art. 237 Betreibungs-Gesetz, Honorierung eines Mitgliedes des Gläubigerausschusses. — Stellung der Schuldbetreibungs- und Konkurskammer.

I. Franz Moser in Korschach fiel am 27. September 1897 in Konkurs. Die erste Gläubigerversammlung wählte einen Gläubigerausschuß, deren erstes Mitglied Fürsprech Dr. Heberlein in Korschach war. Heberlein war auch Anwalt der Konkursmasse in einem Bindifikations- und einem Kollokationsprozeß. Ein von den Gläubigern angenommener Nachlaßvertrag wurde von der Nachlaßbehörde nicht bestätigt. Der Gemeinschuldner erwirkte schließlich von sämtlichen Konkursgläubigern die Erklärung des Rückzuges ihrer Forderungseingaben, in Folge dessen am 8. März 1898 der Widerruf des Konkurses gemäß Art. 195 des Betreibungsgesetzes verfügt wurde. Am 28. Februar stellte Heberlein der Konkursmasse Rechnung im Gesamtbetrage von 86 Fr. 75 Cts., die sich zusammensetzt aus Posten für seine Thätigkeit als Mitglied des Gläubigerausschusses (63 Fr. 10 Cts.) und als Anwalt der Konkursmasse (23 Fr. 65 Cts.).

II. Gegen diese Rechnungsstellung beschwerte sich Moser bei der untern Aufsichtsbehörde und verlangte Reduktion auf 39 Fr. 25 Cts., indem er eine Reihe von Rechnungsposten als überfetzt bezeichnete und bei andern die Notwendigkeit der bezüglichen Bemühungen bestritt.

Mittels Entscheid vom 21. März 1897 schützte die untere Aufsichtsbehörde die Beschwerde insofern, als sie die Rechnung Heberleins auf 52 Fr. 75 Cts. reduzierte.

III. Heberlein zog diesen Entscheid an die obere Aufsichtsbehörde weiter und verlangte Aufrechthaltung seiner vollen Note.

Die zweitinstanzliche Aufsichtsbehörde erklärte den Rekurs in dem Sinne begründet, daß sie die Rechnung Heberleins bloß auf 73 Fr. 75 Cts. reduzierte. Sie ging dabei von folgenden Erwägungen aus: Heberleins Anwaltsrechnung falle außer Betracht, da deren Ansätze nicht auf Grund des Gebührentarifs zum Betreibungsgesetz angefochten werden können. Dagegen erscheinen die

Posten der Rechnung des Rekurrenten für seine Thätigkeit als Mitglied des Gläubigerausschusses als Gebühren (Ziff. 40 bis 50, speziell Ziff. 50 des Gebührentarifs). Diese werden im Beschwerdefalle durch die Aufsichtsbehörden festgesetzt. Hierbei sei festzuhalten, daß nach Ziff. 50 des Gebührentarifs auch der Gläubigerausschuß an die im V. Kapitel des Tarifs vorgesehenen Gebühren gebunden sei. In Bezug auf die einzelnen Posten werde folgendermaßen entschieden:

a. Der Posten von 5 Fr. für die erste Gläubigerversammlung vom 18. Oktober 1897 sei zu streichen, da Heberlein derselben als Vertreter von Gläubigern bewohnte und nicht nachgewiesen habe, daß die an dieser Versammlung auf ihn gefallene Wahl als Mitglied des Gläubigerausschusses ihn zu größerem Zeitaufwand oder zu irgend welcher nennenswerthen Thätigkeit in letzterer Eigenschaft am 18. Oktober veranlaßt oder genötigt hätte.

b. Die beiden Ansätze von je 10 Fr. für die beiden je zwei Stunden dauernden Gläubigerausschußsitzungen am 9. November 1897 und 10. Januar 1898 seien auf 6 Fr. herabzusetzen, da mit der untern Aufsichtsbehörde diese Entschädigungen als ausreichend zu betrachten sei.

c. Die Posten von 10 Fr. für die Gläubigerversammlung vom 22. November und die beiden Posten von je 5 Fr. für die Teilnahme an der ersten und zweiten konkursrechtlichen Versteigerung seien zu schützen, qualitativ, weil die Mitglieder des Gläubigerausschusses vermöge der ihnen in Art. 237 eingeräumten Aufsichts- und Verfügungsrechte zur Teilnahme an den erwähnten Konkursverhandlungen berechtigt waren, Heberlein überdies vom Konkursamt zur Teilnahme aufgefordert worden war und an der zweiten Gläubigerversammlung Bericht zu erstatten hatte; quantitativ, weil die Ansätze mit Rücksicht auf Ziff. 18 und 42 des Gebührentarifs und die Eigenschaft von Heberlein als Rechtsanwalt und juristischer Beistand des Konkursamtes nicht zu hoch angesetzt erscheinen.

d. Bezüglich der übrigen Posten sei weder nachgewiesen, daß die bezügliche Thätigkeit Heberleins eine ganz unnötige und überflüssige gewesen, noch seien die in Rechnung gebrachten Beträge übersezt. Bezüglich des Berichtes an Dr. Eberle (2 Fr. + 10 Fr.)

sei glaubhaft gemacht, daß derselbe im Auftrage des Konkursamtes und im Interesse der Nachlaßbestrebungen des Kreditars abgegeben worden.

e. Die Kostenrechnung sei daher um 13 Fr. zu reduzieren.

IV. Gegen den Entscheid der st. gallischen Aufsichtsbehörde hat Moser den Rekurs an das Bundesgericht ergriffen.

Sein Antrag geht dahin, es möchten die schon vor der erstinstanzlichen Aufsichtsbehörde beantragten Abstriche von 39 Fr. gutgeheißen werden.

Rekurrent führt aus: Eine Löhnung von je 5 Fr. sei für die Ausschusssitzungen vom 9. November 1897 und vom 10. Januar 1898 bei der Dauer derselben und der Erheblichkeit der Verhandlungsgegenstände mehr als ausreichend. Die beiden von der ersten Instanz gestrichenen Posten von je 5 Fr. für die Teilnahme an der ersten und zweiten konkursrechtlichen Versteigerung habe die obere Aufsichtsbehörde mit Unrecht geschützt. Die Moserschen Aktiven hätten in etwas Mobilien und einer Liegenschaft bestanden, deren Verwertung jeweilen ohne Anstände in einer Viertelstunde vollzogen wurde. Es sei deshalb nicht einzusehen, was hier der Gläubigerausschuß für seine Mandanten zu schaffen gehabt habe. Noch unbegreiflicher sei die Rechtfertigung der Gebühr für einen Brief an Eberle, da Heberlein in diesem Brief mit allem Nachdruck gegen die Nachlaßbestrebungen Mosers zu arbeiten gesucht habe. Der Posten von 10 Fr. für die Gläubigerversammlung vom 22. November sei angesichts der thatfächlichen Verrichtungen dieser Versammlung auf 5 Fr. herabzusetzen, Heberlein habe bei dieser Zusammenkunft keinen Bericht erstattet und über die Verhandlungen finde sich in den Konkursakten keine Notiz. Die Posten vom 18. Januar und 3. Februar 1898 könnten nicht mit der Behauptung gerechtfertigt werden, es sei nicht nachgewiesen „daß die „bezügliche Thätigkeit Heberleins eine ganz unnötige gewesen.“ Thatfächlich habe es sich an erstem Datum um die Zuteilung von einigen Kompetenzstücken gehandelt. Eine Mitwirkung von Ausschusssmitgliedern bei dieser geringfügigen Arbeit sei überflüssig gewesen. In Art. 237 des Betreibungsgesetzes könne keine Rechtfertigung dieser Löhnung gefunden werden. Ganz ähnlich verhalte es sich mit den Posten vom 3. Februar.

Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer zieht
in Erwägung:

Die Frage, ob die Thätigkeit eines Ausschußmitgliedes im Interesse des Konkurses erfolgte, und die Frage nach der Höhe der diesem Ausschußmitgliede geschuldeten einzelnen Entschädigungsansätze sind nicht rechtlicher Natur, sondern solche der Angemessenheit. Die von der kantonalen Oberaufsichtsbehörde derartigen Fragen gegebenen Lösungen könnten nur dann als willkürlich und eine Rechtsverweigerung enthaltend vor dem Bundesgerichte angefochten werden, wenn es sich herausstellen würde, daß wesentliche tatsächliche Momente übersehen oder unwesentliche mit berücksichtigt worden seien. Daß dies vorliegend der Fall sei, hat Rekurrent nicht nachgewiesen.

Daß im übrigen Heberlein als Ausschußmitglied zu allen bezüglichlichen Geschäften im Interesse der Masse befugt war, muß bei dem allgemeinen Wortlaute der Bestellung eines Ausschusses angenommen werden. Sind die Vollmachten des Gläubigeraussschusses nicht beschränkt worden, so gelten als erteilt die Befugnisse, welche Art. 237 des Betreibungsgesetzes speziell bezeichnet, insbesondere die allgemeine Beaufsichtigung der Geschäftsführung des Amtes und die Einsprache gegen jede dem Interesse der Gläubiger zuwiderlaufende Maßregel. In der Annahme der Vorinstanz, daß die betreffende Bethätigung Heberleins als Ausschußmitglied als eine im Interesse der Masse erfolgte zu honorieren sei, liegt jedenfalls keine Gesetz- oder Tarifwidrigkeit.

Bezüglich des Briefes an Eberle nimmt die Vorinstanz an, daß derselbe im Auftrage der Konkursmasse erfolgte. Da diese Annahme keineswegs als aktenwidrig erscheint und auch nicht ausgeschlossen ist, daß die Verhinderung eines Zwangsakkordes durch Aufklärung der Gläubiger im Interesse der Masse lag, ist die fragliche Honorierung zu bestätigen.

Demnach hat die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer
erkannt:

Der Rekurs wird abgewiesen.

59. Urteil vom 26. April 1898
in Sachen Surbeck.

Art. 92 Ziff. 3 Betreibungs-Gesetz.

I. Die Arrestbehörde Unterklettgau (Kantons Schaffhausen) verfügte am 18. Februar 1898 auf Gesuch des Joh. Dächner gegen Jakob Surbeck in Neuhausen Arrest auf Schmiedewerkzeuge des Schuldners. Das Betreibungsamt Unterklettgau vollzog gleichen Tages den Arrest und pfändete die mit Arrest belegten Objekte am 2. März 1898.

Unter den Arrest-, bezw. Pfandgegenständen befanden sich: 1 Schmiedamboß, 2 Schneidkluppen, 2 Schraubstöcke, 8 Schmiedehämmer und verschiedene Werkzeuge.

II. Gegen den Arrestvollzug beschwerte sich Surbeck bei den kantonalen Aufsichtsbehörden, indem er behauptete, die genannten Objekte seien Kompetenzstücke und dürfen laut Art. 92, Ziff. 3 des Betreibungsgesetzes nicht gepfändet, somit auch nicht mit Arrest belegt werden. Bei einer frühern Pfändung im Dezember 1896 seien ihm seine Schmiedewerkzeuge als Kompetenzstücke belassen worden. Seit November 1897 arbeite er zwar als Schmied in der Aluminiumfabrik Neuhausen, warte aber auf eine günstige Gelegenheit, sein Handwerk wieder selbständig betreiben zu können, um so mehr, da er zwei Söhne habe, die mit ihm zu arbeiten in der Lage wären.

Rekurrent wurde von beiden kantonalen Instanzen abgewiesen. Die Aufsichtsbehörden gingen dabei wesentlich von der Erwägung aus, daß, wenn Surbeck das Schmiedhandwerk nur vorübergehend aufgegeben hätte, die mit Beschlagnahme belegten Werkzeuge freigegeben werden müßten, daß aber die Beschlagnahme vorliegend bestätigt werden müsse, da Rekurrent seinen Beruf tatsächlich schon seit vielen Jahren aufgegeben, größere Landkomplexe mit Neben bepflanzt und dem Weinbau obgelegen habe.

III. Die Verfügung der kantonalen Oberaufsichtsbehörde hat Surbeck rechtzeitig an das Bundesgericht weitergezogen.